

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Vor dem Hintergrund steigender Mieten und zunehmender Landflucht ist die Schaffung von Wohneigentum von hoher Bedeutung. Das eigene Haus oder die eigene Wohnung sind dabei mehr als Wohnraum. Sie sind Zuhause, Zukunftsinvestition und Altersvorsorge. Ein solches Wohneigentum sollen sich auch Familien und Menschen mit mittlerem Einkommen leisten können. Jedoch erschwert der hohe Eigenkapitalbedarf den Familien den Zugang zum Wohneigentum.

Um der abnehmenden Bevölkerungszahl in Thüringen entgegenzuwirken, ist es wichtig, Thüringen sowohl als Wohn- wie auch als Wirtschaftsstandort attraktiv zu gestalten. Die hohen Erwerbsnebenkosten in Deutschland und besonders auch in Thüringen stellen eine große Belastung für die Wohneigentumsbildung dar. Mit der Senkung der Grunderwerbsteuer von 6,5 Prozent auf 5,0 Prozent sollen nicht nur bauwillige Familien entlastet und damit die Altersvorsorge erleichtert werden, sondern auch die regionale Entwicklung gefördert werden, indem Anreize für Anschaffung und Investitionen in Immobilien geschaffen werden. Gleichzeitig ist es Ziel der Steuersenkung, die Attraktivität für Investitionen der Wirtschaft in den Standort Thüringen zu steigern. Dies ist notwendig, da Thüringen mit 6,5 Prozent den bundesweit höchsten Steuersatz zu Grunde legt und somit ein deutlicher Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu den anderen Ländern, insbesondere auch Nachbarbundesländern hinsichtlich der Attraktivität für Familien und Wirtschaft besteht.

### **B. Lösung**

Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wird ab dem 1. Januar 2023 von 6,5 auf 5,0 vom Hundert gesenkt.

### **C. Alternativen**

Thüringen könnte mit einer Bundesratsinitiative eine Reform der Grunderwerbsteuer hinsichtlich der Einführung eines Freibetrags erwirken. Damit könnten die Länder in ihrem Regelungsbereich einen derartigen Freibetrag, beispielsweise für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, einführen und die Höhe selbst bestimmen.

**D. Kosten**

Die Mehreinnahmen, die mit der letzten Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer seitens der Landesregierung bei einer Steigerung von fünf Prozent auf 6,5 Prozent einkalkuliert wurden, entfallen. Legt man die Steuereinnahmen aus Grunderwerbsteuer aus dem Jahr 2021 mit rund 252 Millionen Euro zu Grunde, ist bei einer entsprechenden Reduzierung des Steuersatzes auf 5,0 mit Mindereinnahmen in Höhe von etwa 60 Millionen Euro jährlich zu rechnen. Die aktuell auf Grundlage der Novembersteuerschätzung 2022 prognostizierten Steuermehreinnahmen kompensieren diese Mindereinnahmen für das Jahr 2023. Mittel- und langfristig wird empfohlen, im Sinne des Haushaltsausgleichs den Weg zu einer Priorisierung des Landespersonals und Konsolidierung der Thüringer Fördermittellandschaft konsequent einzuschlagen.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 29. März 2011 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Angabe "6,5 vom Hundert" durch die Angabe "5,0 vom Hundert" ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1:**

Mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer wird die Grunderwerbsteuer von gegenwärtigen 6,5 Prozent auf 5,0 Prozent gesenkt und somit auf den ursprünglichen Satz vor der Erhöhung im Jahr 2017 zurückgeführt. Die Absenkung der Grunderwerbsteuer führt neben einer Erhöhung der Attraktivität Thüringens als Wohn- und Investitionsstandort vor allem zu einer Entlastung der Nebenkosten beim Erwerb eines Grundstückes oder einer Immobilie.

**Zu Artikel 2:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl